

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 28. Oktober 2009

Nummer 47

I N H A L T

- A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**
- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde

- Verbandsgemeindevereinbarung
Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde **594**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Egelner Mulde“ durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.07.2009 (Az.: 30.15.6.03-II-Kö) **602**

Gemeinde Unseburg, Gemeinde Tarthun

- Gebietsänderungsvertrag Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde
Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Unseburg und Tarthun **604**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Tarthun und Unseburg durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.07.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **609**

Gemeinde Etgersleben, Gemeinde Hakeborn, Gemeinde Westeregeln

- Gebietsänderungsvertrag Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde
Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln **611**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Mitgliedsgemeinde „Börde-Hakel“ der Verbandsgemeinde „Egelner-Mulde“ aus den Gemeinden Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.07.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **616**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer
209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70
EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde

- **Verbandsgemeindevereinbarung**
Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der

Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde



Verbandsgemeindevereinbarung Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde zum 01.01.2010

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und Städte:

- a) Gemeinde Borne am 30.03.2009
- b) Gemeinde Etgersleben am 06.04.2009
- c) Gemeinde Hakeborn am 26.03.2009
- d) Gemeinde Tarthun am 25.03.2009
- e) Gemeinde Unseburg am 25.03.2009
- f) Gemeinde Westeregeln am 26.03.2009
- g) Gemeinde Wolmirsleben am 23.03.2009
- h) Stadt Egeln am 18.06.2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte/Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden/Städte nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden/Städte a) bis h), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- 1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Egelner Mulde.
- 2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in Egeln, Markt 18.

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- 1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches im eigenen Namen:
 - a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches,
 - b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; dies sind:
 - Grundschule Westeregeln, Grüne Straße 4
 - Grundschule Wolmirsleben, Alte Siedlung 14
 - Grundschule Egeln, Am Hünengraben 9
 - c) die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind:
 - Sporthalle Wolmirsleben
 - Schachtsee Wolmirsleben,
 - Waldsporthalle Egeln
 - Waldbad Egeln
 - d) die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind:
 - z. Zt. Keine -
 - e) die Errichtung und Unterhaltung von Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz; dies sind:
 - Gemeinde Borne: Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Unseburger Straße 8 (Erbbaupachtvertrag vom 01.07.2005)

- Gemeinde Etgersleben:
Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Friedrich-Engels-Straße 14
 - Gemeinde Hakeborn:
Kindertagesstätte „Märchenland“, Fabrikstraße 118
 - Gemeinde Tarthun:
Kindertagesstätte „Storchenest“, Schulstraße 1a (Erbbaupachtvertrag vom 06.05.2002)
 - Gemeinde Unseburg:
Kindertagesstätte „Bodespätzchen“, Walter-Husemann-Straße 5b (Erbbaupachtvertrag vom 11.11.2008)
 - Gemeinde Westeregeln:
Kindertagesstätte „Sonneschein“, Feldstraße
Hort, Grüne Straße 4
 - Gemeinde Wolmirsleben:
Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, Ernst-Wille-Straße 26 (Erbbaupachtvertrag vom 17.12.2002)
 - Stadt Egelin:
Evangelische Kindertagesstätte „Apfelbäumchen“, Meisterstraße 4
Kindertagesstätte „Bördespatzen“, Ascherslebener Straße 20 (Erbbaupachtvertrag vom 15.12.1999)
- f) die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;
- dies sind die Straßen:
- Gemeindestraße zwischen den Gemeinden Wolmirsleben und Tarthun,
 - Verbindungsstraße zwischen der Gemeinde Tarthun und OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen
 - Verbindungsstraße Egelin – Egelin-Nord (alte B81)
- g) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung:
- h) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
- i) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz:
- Freiwillige Feuerwehr Borne, Bierer Straße 17
 - Freiwillige Feuerwehr Etgersleben, Karl-Marx-Straße
 - Freiwillige Feuerwehr Hakeborn, Am Anger 2a
 - Freiwillige Feuerwehr Tarthun, Breite Straße 2
 - Freiwillige Feuerwehr Unseburg, Bahnhofstraße 2a
 - Freiwillige Feuerwehr Westeregeln, Maxim-Gorki-Straße 1a
 - Freiwillige Feuerwehr Wolmirsleben, Lange Straße 41
 - Freiwillige Feuerwehr Egelin, Worthstraße 7b
- j) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;
- 2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.
- 3) Über die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hinaus nimmt die Verbandsgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die alle Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:
- a) Aufgaben des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstandsausschusses nach dem Kommunalwahlrecht des Landes Sachsen-Anhalt
 - b) Aufgaben der Sicherheitsfachkraft und die arbeitsmedizinische Betreuung aller Bediensteter der Mitgliedsgemeinden,
- 4) Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden

den zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:

- z.Zt. keine -

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- 1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
- 2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- 3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6 Zusammenarbeit

- 1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden be-

dienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.

- 2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- 3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7 Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- 1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- 2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung.
- 3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8 Eigentum

- 1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Abs. 1, 3 und 4 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren.
- 2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an den in der **Anlage 2** aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden nicht auf die Verbandsgemeinde über.
- 3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der **Anlage 2** aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.
- 4) Wenn die öffentliche Nutzung der in § 4 Abs. 1, 3 und 4 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen durch die Verbandsgemeinde entfällt, fällt das Eigentum auf Verlangen unentgeltlich auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde zurück.

§ 9 Ortsrecht

- 1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 3** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.

- 2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 4** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- 3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.
- 4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10 Personalübergang

- 1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Egelner Mulde über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- 2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- 3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- 4) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11 Haushaltsführung

- 1) Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12 Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über

die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde.

Bis zur Berufung durch den Verbandsgemeinderat wird der Wehrleiter der Stadt Egeln mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Gemeindeführer der bisherigen Gemeinde Tarthun mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- 1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- 4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Borne, den 25.06.2009

gez. Dietmar Guschl (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Etgersleben, den 24.06.2009

gez. Andre Kulak (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Hakeborn, den 24.06.2009

gez. Michael Stöhr (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Tarthun, den 25.06.2009

gez. Peter Fries (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Unseburg, den 25.06.2009

gez. Gertraud Bunke (Siegel)
Bürgermeisterin

Gemeinde Westeregeln, den 25.06.2009

gez. Eckard Christel (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Wolmirsleben, den 24.06.2009

gez. Knut Kluczka (Siegel)
stellv. Bürgermeister

Stadt Egel, den 18.06.2009

gez. Reinhard Luckner (Siegel)
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde zum 01.01.2010

Mitgliedschaften der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde:

1. Landesverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt e.V., Teutschenthal
2. Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGST), Köln
3. Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V., Lügde
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V., Halle
6. SIKOSA Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg

Verträge der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde:

1. Bewachung des Verwaltungsgebäudes
Wachdienst Ralf Stamsky, Westeregeln
Magdeburger Wach- und Schließgesellschaft
2. Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin
Blume GmbH, Magdeburg

3. Homepage der Verwaltungsgemeinschaft
Wirtschaftsverlag Brandenburg GbR
4. Egelner Mulde Nachrichten
Druckerei H. Lohmann, Egeln
5. Mietvertrag
Stadt Egeln
6. Leasingvertrag PKW ASL-VG604
Ford Bank, Köln
7. Mietvertrag PKW SLK-OA111
Autohaus Schreiber, Westeregeln
8. Leasingvertrag PKW SLK-BA101
Volkswagen Leasing, Braunschweig
9. Leasingvertrag für diverse Kopierer
Siemens Finance & Leasing GmbH,
Salzkotten
10. Servicevertrag für diverse Kopierer
Canon Deutschland GmbH, Krefeld
11. Mietvertrag Telefonanlage
activ Leasing GmbH, Hannover
12. Instandhaltungsvertrag Telefonanlage
Ko-Tec GmbH, Gera
13. Softwarepflege- und Wartungsvertrag
Zeiterfassungssystem
NOVACRON Systemtechnik GmbH,
Chemnitz
14. Mietvertrag Frankiermaschine
Pitney Bowes Deutschland GmbH,
Heppenheim
15. Sfirm-Onlinebanking
Salzlandsparkasse
16. sämtliche Betreuungs- und Software-
pflegeverträge adKomm GmbH, Irxleben

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde zum 01.01.2010

Übersicht der Einrichtungen und Gegenstände der Mitgliedsgemeinden, die nicht mit den Aufgaben nach § 4 Abs. 1 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen:

Gemeinde Etgersleben:

1. Sporthalle, Friedrich-Engels-Straße

Gemeinde Tarthun:

1. Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Breite Straße 2
2. gesamte Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich des Fahrzeugparks

Gemeinde Unseburg:

1. Gegenstände der Freiwilligen Feuerwehr – 2 Feldküchen, 1 Motorboot mit Anhänger, TS 250 (Motorrad), Unimog (Geländefahrzeug)

Gemeinde Westeregeln:

1. Sporthalle, Feldstraße

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1

Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde zum 01.01.2010

Satzungsrecht der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde:

1. Gefahrenabwehrverordnung vom 04.07.2005
2. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 07.11.2005

Anlage 4 zu § 9 Abs. 2

Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Egelner Mulde zum 01.01.2010

Fortgeltendes Ortsrecht durch Aufgabenübergang gemäß § 4 der Vereinbarung:

1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Borne vom 21.11.1995
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Borne vom 07.03.2002
3. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Etgersleben vom 29.07.1996
4. Satzung über den Kostenersatz der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Etgersleben außerhalb ihrer Pflichtenaufgaben vom 20.09.2001
5. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hakeborn vom 28.03.1996
6. Satzung über den Kostenersatz der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hakeborn außerhalb ihrer Pflichtenaufgaben vom 27.09.2001
7. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tarthun vom 21.09.1995
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tarthun vom 07.03.2002
9. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unseburg vom 07.09.1995
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unseburg vom 24.01.2002
11. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Westeregeln vom 29.05.1996
12. Satzung über den Kostenersatz der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Westeregeln außerhalb ihrer Pflichtenaufgaben vom 13.09.2007
13. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wolmirsleben vom 04.03.1996
14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirsleben vom 04.02.2002
15. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Egelnd vom 27.03.2002
16. Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Egelnd vom 12.12.2001

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Egelner Mulde“ durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.07.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Borne, Etgersleben, Hakeborn, Tarthun, Unseburg, Westeregeln und Wolmirsleben sowie der Stadt Egelnd durch die Verwaltungsgemeinschaft „Egelner Mulde“ mit Schreiben vom 29. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“ ergeht folgende Genehmigung:

I.

Auf Grundlage des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) und des § 2 Absatz 8 i. V. m. § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich die Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“ für die Gemeinden Borne, Etgersleben, Hakeborn, Tarthun, Unseburg, Westeregeln und Wolmirsleben sowie der Stadt Egelnd.

II.

Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Absatz 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Da sich alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Egelner Mulde“ darüber einig waren, eine Verbandsgemeinde zu gründen und dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den o. g. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Egelner Mulde“ unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Alle 8 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Egelner Mulde“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Verbandsgemeinde Gebrauch gemacht und eine unterschriebene bzw. gesiegelte Vereinbarung zur Verbandsgemeindebildung mit Schreiben vom 29. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbandsgemeindevereinbarung ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemeinwohlgrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt und somit auch die materielle Rechtmäßigkeit zu bejahen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

Zum § 4 Absatz 3 a

Ich erteile den Hinweis, dass die Übertragungsentscheidung des jeweiligen Gemeinderates lediglich für eine konkrete, anstehende Kommunalwahl gilt. Soweit neue turnusmäßige Wahlen festgesetzt sind, wäre diese Entscheidung (bei Bedarf diesbezüglich) erneut zu treffen.

Zum § 8 Absatz 4

Die Formulierung des Absatzes 4 wird so verstanden, dass die in § 4 Absätze 1, 3 und 4 aufgeführten Einrichtungen mit Bildung der Verbandsgemeinde auf diese übergehen. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, kann die jeweilige Mitgliedsgemeinde das Eigentum auf Verlangen unentgeltlich zurück erlangen.

Zum § 11

Ich weise darauf hin, dass die Regelung ins Leere läuft, da die Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“ zum 1. Januar 2010 gebildet und somit die Haushaltssatzung gegenstandslos wird.

Allgemeiner Hinweis:

Die Verbandsgemeindevereinbarung und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Härtge

(Siegel)

- **Gebietsänderungsvertrag Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde
Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden
Unseburg und Tarthun**

Gebietsänderungsvertrag Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde

**Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer
Verbandsgemeinde aus den Gemeinden
Unseburg und Tarthun**



§ 3 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) und b) richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) und b) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) und b) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Bördeau angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde - Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Bördeau verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

- (2) Die neu gebildete Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 2** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) und b) gemäß **Anlage 3** gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Bördeae nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Bördeae für die Ortsteile a) und b) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß **Anlage 3** im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
a) Hauptsatzung
b) Entschädigungssatzung
c) Sondernutzungssatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) und b) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Bördeae nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Gemeinde Bördeae verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung

für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die aufzulösenden Gemeinden a) und b) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2011 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer	Gewerbesteuer	
	A v. H.	B v. H.	v. H.
zu a)	280	360	346
zu b)	287	360	346

§ 11 Investitionen

- (1) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.
- (2) Alle Investitionsmittel sollen anteilmäßig nach Einwohnern in den Ortsteilen verwendet werden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Bördeae obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach

dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) und b) bestehen als Ortsfeuerwehren fort.

- (2) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde a) Unseburg, den 25.06.2009

gez. Gertraud Bunke (Siegel)
Bürgermeisterin

Gemeinde b) Tarthun, den 25.06.2009

gez. Peter Fries (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2:

Gemeinde zu a):

1. Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
2. Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner e.V.
3. Beteiligungen:
 - Erdgas Mittelsachsen GmbH
 - E.ON Avacon
 - Umland Wohnungsbau GmbH

Gemeinde zu b):

1. Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
2. Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner e.V. (ruht zurzeit)
3. Beteiligungen:
 - Erdgas Mittelsachsen GmbH
 - E.ON Avacon
 - Umland Wohnungsbau GmbH

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1:

Gemeinde zu a):

1. Um- und Ausbau der Trauerhalle 2009/10
2. Sanierung des Spielplatzes
3. Erneuerung des Betonbelages auf dem Hof des Dorfgemeinschaftshauses
4. Ausbau/Sanierung der innerörtlichen Rad- und Wanderwege

Gemeinde zu b):

1. Ausbau der Friedrich-Engels-Straße
2. Ausbau der Breiten Straße (nur Teilbereich Nr. 54a – 54c)
3. Sanierung Dorfgemeinschaftshaus
 - Erneuerung des Daches
 - Renovierung des Saales

- Erneuerung der Möbel (Stühle, Tische)
- 4. Sanierung der alten Turnhalle
- 5. Umbau der Straßenbeleuchtung auf energiesparende Technik
- 6. Sanierung des Spielplatzes

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1

Gemeinde zu a):

1. Benutzer- und Gebührensatzung für Räumlichkeiten Dorfgemeinschaftshaus vom 29.11.2001
2. Friedhofssatzung vom 20.04.2006
3. Friedhofsgebührensatzung vom 20.04.2006
4. Hundesteuersatzung vom 29.11.2001
5. Marktsatzung vom 13.02.2003
6. Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.02.2004
7. Steuerhebesatzung vom 12.02.2004
8. Straßenreinigungssatzung vom 29.11.2001
9. Vergnügungssteuersatzung vom 29.11.2001
10. Verwaltungskostensatzung vom 28.11.2002

Gemeinde zu b):

1. Benutzer- und Gebührensatzung für Räumlichkeiten der Gemeinde vom 14.12.2001
2. Friedhofssatzung vom 06.04.2006
3. Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2001
4. Hundesteuersatzung vom 14.12.2001
5. Marktsatzung vom 14.12.2001
6. Straßenausbaubeitragssatzung vom 11.12.2003
7. Steuerhebesatzung vom 26.02.2004
8. Straßenreinigungssatzung vom 14.07.2005
9. Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2009
10. Verwaltungskostensatzung vom 14.12.2001

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Tarthun und Unseburg durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.07.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Tarthun vom 25. Juni 2009
und
der Gemeinde Unseburg
vom 25. Juni 2009

über die Neubildung der Mitgliedsgemeinde „Bördeau“ der Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“ mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Mit Antrag vom 29. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in den Gemeinden Tarthun und Unseburg am 7. Juni 2009 stattgefunden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarthun stimmte am 10. Juni 2009 und der Ge-

meinderat der Gemeinde Unseburg am 9. Juni 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen der Neubildung der Gemeinde „Bördeau“ nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Zum § 11 Absatz 2

Da die Regelung des Absatzes 2 zu unbestimmt ist, erteile ich den Hinweis, dass der Gemeinderat für die Einstellung von Investitionsmitteln im Haushalt der neu zu bildenden Gemeinde zuständig ist und die Regelung dahin gehend verstanden wird, dass bei Vorhandensein entsprechender Mittel dem Gemeinderat empfohlen wird, für eine gerechte Verteilung in den Ortsteilen zu sorgen. Im Übrigen begründet Absatz 2 keine Verpflichtung.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Härtge

(Siegel)

- **Gebietsänderungsvertrag Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde
Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden
Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln**

Gebietsänderungsvertrag Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde

**Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer
Verbandsgemeinde aus den Gemeinden
Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln**



Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemein-
deordnung für das Land Sachsen-Anhalt
(GO LSA) in der zurzeit geltenden Fas-
sung haben die Gemeinderäte der Ge-
meinden

- a) Etgersleben am: 06.04.2009
- b) Hakeborn am: 26.03.2009
- c) Westeregeln am: 26.03.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufge-
löst und zu einer neuen Mitgliedsgemein-
de einer Verbandsgemeinde gemäß § 2
Abs. 7 Satz 4 Gemeindeneugliederungs-
Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) mit
dem Namen Börde-Hakel vereinigt wer-
den.

In den Gemeinden a) bis c) wurden am
07.06.2009 über die Auflösung und Neu-
bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Ver-
bandsgemeinde erfolgreiche Bürgerent-
scheidung nach § 26 GO LSA durchgeführt.

In Ausführung der übereinstimmenden
Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur
Regelung der hieraus entstandenen
Rechts- und Verwaltungsfragen schließen
die Gemeinden nachstehenden Vertrag
zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages
werden die bisher selbstständigen
Gemeinden
 - a) Etgersleben
 - b) Hakeborn
 - c) Westeregeln

aufgelöst.

- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet
der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen
Börde-Hakel.
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden
a) bis c) werden Ortsteile der neuen
Gemeinde. Die Ortsteile sind in der
Hauptsatzung der neuen Gemeinde
aufzunehmen.
- (5) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen
der neuen Gemeinde den bisherigen
Gemeindenamen als Ortsteilnamen wei-
ter.
- (6) Für die Ortseingangsschilder wird ver-
einbart, dass darauf zuerst der Name
des jeweiligen Ortsteils, darunter die
Worte „Gemeinde Börde-Hakel“ und
darunter die Worte „Salzlandkreis“ ste-
hen.
- (7) Die an der Neubildung beteiligten Ge-
meinden und nunmehrigen Ortsteile
können ihre bisherigen Wappen und
Flaggen als Ausdruck der Verbunden-
heit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil
und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die
neu gebildete Gemeinde Börde-Hakel
für die aufgelösten Gemeinden die
Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbeson-
dere in die in **Anlage 1** aufgeführten
Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen,
Verbände und Vereinigungen, denen die
aufgelösten Gemeinden angehörten,
sowie in die von ihnen abgeschlossenen
öffentlich-rechtlichen und privatrechtli-
chen Verträge ein und übernimmt deren
Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Ei-
gentum der aufgelösten Gemeinden
geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in
das Eigentum der neu gebildeten Ge-
meinde Börde-Hakel über.

§ 3 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis c) richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG.
Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis c) werden vom Zeitpunkt des Vertragschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis c) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Börde-Hakel angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Mo-

nate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

Die neu gebildete Gemeinde Börde-Hakel verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

Die neu gebildete Gemeinde ist bestrebt, insbesondere die Investitionen der **Anlage 2** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis c) gemäß **Anlage 3** gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Börde-Hakel nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der

Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Börde-Hakel für die Ortsteile a) bis c) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:

- Hauptsatzung
- Entschädigungssatzung
- Sondernutzungssatzung

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis c) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Börde-Hakel nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

- (4) Die neu gebildete Gemeinde Börde-Hakel verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis c) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanz-

lage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2011 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
zu a)	310	378	325
zu b)	300	378	330
zu c)	290	380	325

§ 11 Investitionen

- (1) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.
- (2) Alle Investitionsmittel sollen anteilmäßig nach der Einwohnerzahl für die Dauer von 3 Jahren in den Ortsteilen verwendet werden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Börde-Hakel obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis c) bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis c) werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Gemeinde
a) Etgersleben, den 06.07.2009**

**gez. Andre Kulak (Siegel)
Bürgermeister**

**Gemeinde
b) Hakeborn, den 25.06.2009**

**gez. Michael Stöhr (Siegel)
Bürgermeister**

**Gemeinde
c) Westeregeln, den 25.06.2009**

**gez. Eckard Christel (Siegel)
Bürgermeister**

Anlage 1 zu § 2 Abs.1 Satz 2:

Gemeinde zu a):

1. Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
2. Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner e.V.
3. Beteiligungen:
 - Umland Wohnungsbau GmbH
 - E.ON Avacon

Gemeinde zu b):

1. Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
2. Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner e.V.
3. Beteiligungen:
 - Umland Wohnungsbau GmbH
 - E.ON Avacon

Gemeinde zu c):

1. Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
2. Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner e.V.
3. Beteiligungen:
 - Umland Wohnungsbau GmbH
 - Erdgas Mittelsachsen GmbH
 - E.ON Avacon
4. Städtebaulicher Vertrag vom 12.12.1996 für akzeptanzfördernde Maßnahmen
5. Städtebaulicher Vertrag vom 29.07.1999 für akzeptanzfördernde Maßnahmen
6. Gestattungsvertrag für Fernwärmeleitung, Flur 5 in Westeregeln

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1:

Gemeinde zu a):

- 1.) Schmale Straße

2.) Ländlicher Wegebau in der Ortsnähe

Gemeinde zu b):

grundhafter Ausbau der Kroppenstedter Straße

grundhafter Ausbau der Egelner Straße

Sanierung der ländlichen Wege in Ortsnähe

Gemeinde zu c):

grundhafter Ausbau der Schillerstraße

grundhafter Ausbau der Grünen Straße

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1

Gemeinde zu a):

1. Baumschutzsatzung vom 28.09.2001
2. Benutzersatzung für Kultur und Vereine vom 15.09.2005
3. Gebührensatzung für Kultur und Vereine vom 15.09.2005
4. Erschließungsbeitragssatzung vom 11.09.1996
5. Fördersatzung vom 04.05.2001
6. Friedhofssatzung vom 23.01.2008
7. Friedhofsgebührensatzung vom 24.10.2008
8. Hundesteuersatzung vom 23.01.2009
9. Steuerhebesatzung vom 23.01.2009
10. Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.06.1997
11. Straßenreinigungssatzung und Winterdienst vom 28.09.2001
12. Vergnügungssteuersatzung vom 28.09.2001
13. Verwaltungskostensatzung vom 15.11.2005
14. Wochenmarktsatzung vom 28.09.2001
15. Wochenmarktsatzung (Gebühren) vom 28.09.2001

Gemeinde zu b):

1. Baumschutzsatzung vom 10.10.2001
2. Erschließungsbeitragssatzung vom 26.02.1998
3. Friedhofssatzung vom 14.11.2008
4. Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2008
5. Fördersatzung vom 04.05.2001
6. Hundesteuersatzung vom 26.10.2000
7. Marktsatzung vom 10.10.2001

8. Steuerhebesatzung vom 27.06.2008
9. Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.05.1997
10. 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 16.04.1998
11. Straßenreinigungssatzung vom 10.10.2001
12. Verwaltungskostensatzung vom 25.01.2006
13. Hundesteuersatzung vom 26.10.2000

Gemeinde zu c):

1. Baumschutzsatzung vom 22.10.2001
2. Benutzersatzung für Kultur und Vereine vom 13.09.2005
3. Gebührensatzung für Kultur und Vereine vom 13.09.2005
4. Benutzersatzung für Sportanlagen vom 13.12.2006
5. Erschließungsbeitragssatzung vom 05.09.1996
6. Fördersatzung vom 14.01.2005
7. Friedhofssatzung vom 14.04.2009
8. Friedhofsgebührensatzung vom 28.04.2009
9. Hundesteuersatzung vom 20.12.2005
10. Steuerhebesatzung vom 11.12.2008
11. Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.04.1999
12. Straßenreinigungssatzung und Winterdienst vom 18.10.2001
13. Vergnügungssteuersatzung vom 18.10.2001
14. Verwaltungskostensatzung vom 17.11.2005
15. Wochenmarktsatzung vom 18.10.2001
16. Wochenmarktsatzung (Gebühren) vom 18.10.2001

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Mitgliedsgemeinde „Börde-Hakel“ der Verbandsgemeinde „Egelner-Mulde“ aus den Gemeinden Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.07.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichne-

ten Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden:

Etgersleben	vom: 6. Juli 2009
Hakeborn	vom: 25. Juni 2009
Westeregeln	vom: 25. Juni 2009

über die Neubildung der Mitgliedsgemeinde „Börde-Hakel“ der Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“ mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Die Gemeinde Etgersleben legte am 6. Juli 2009 und die Gemeinden Hakeborn und Westeregeln am 29. Juni 2009 den Antrag zur Genehmigung des o. g. Gebietsänderungsvertrages der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vor.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein rechtzeitiger und ausreichender Bürgerentscheid der Bürger hat in den Gemeinden Etgersleben, Hakeborn und Westeregeln am 7. Juni 2009 stattgefunden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Etgersleben stimmte am 6. Juli 2009 und die Gemeinderäte der Gemeinden Hakeborn und Westeregeln stimmten am 10. Juni 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen der Neubildung der Gemeinde „Börde-Hakel“ nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Zum § 11 Absatz 2

Da die Regelung des Absatzes 2 zu unbestimmt ist, erteile ich den Hinweis, dass der Gemeinderat für die Einstellung von Investitionsmitteln im Haushalt der neu zu bildenden Gemeinde zuständig ist und die Regelung dahin gehend verstanden wird, dass bei Vorhandensein entsprechender Mittel dem Gemeinderat empfohlen wird, für eine gerechte Verteilung in den Ortsteilen zu sorgen. Im Übrigen begründet Absatz 2 keine Verpflichtung.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Härtge

(Siegel)